

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MaxSolar GmbH für den Betrieb & die Wartung von Photovoltaikanlagen

(Version 202409-03)

1. Allgemein

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen der MaxSolar GmbH, Traunstein, (nachfolgend „MaxSolar“) mit Vertragspartnern (nachfolgend „Auftraggeber“), wenn der Auftraggeber Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Diese AGBs gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn MaxSolar sie kennt und ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Stillschweigen gilt nicht als Zustimmung.
- 1.3. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag oder die schriftliche Bestätigung von MaxSolar maßgebend.
- 1.4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gegenüber MaxSolar abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

2. Angebot, Vertragsabschluss, Preise, Dokumente

- 2.1. Angebote von MaxSolar sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- 2.2. Mit dem Auftrag erklärt der Auftraggeber verbindlich, die Betriebsführungs- und Wartungsleistungen in Anspruch nehmen zu wollen. MaxSolar ist berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von zwei (2) Wochen nach Eingang anzunehmen. Die Annahme kann schriftlich, in Textform, in elektronischer Form oder durch Aufnahme der Betriebsführungs- oder Wartungsleistungen durch MaxSolar erklärt werden.
- 2.3. Für den Umfang der vertraglich vereinbarten Leistung ist die Auftragsbestätigung von MaxSolar, soweit sie unter Einbeziehung dieser AGB erfolgt, maßgebend. Mündliche Zusagen oder Vereinbarungen vor der Auftragsbestätigung sind unverbindlich und werden durch die Auftragsbestätigung ersetzt, es sei denn, sie werden von diesen ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ziffer 1. Abs. 4 der AGB bleibt unberührt.
- 2.4. An Kostenvoranschlägen, Abbildungen, Zeichnungen, Entwürfen, Werkzeugen und anderen Unterlagen (nachfolgend „Dokumente“) behält sich MaxSolar ihre Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor.
- 2.5. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffauswahl, der Spezifikation, der Anlagenleistung und der Bauart behält sich MaxSolar auch nach Absendung der Auftragsbestätigung ohne vorherige Ankundigung vor, sofern diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Kunden widersprechen, oder sofern der Vertragsgegenstand und dessen äußeres Erscheinungsbild dadurch für den Kunden keine Qualitätseinbuße oder sonstige unzumutbare Änderungen erfährt.
- 2.6. MaxSolar behält sich ihre Eigentums-, Urheber- und gewerblichen Schutzrechte uneingeschränkt vor. Der Auftraggeber darf sie nur im Rahmen des Vertragszwecks nutzen. Jede darüberhinausgehende Nutzung, insbesondere die Vervielfältigung, Verbreitung, Veröffentlichung, Wiedergabe, Bearbeitung, Umgestaltung, Weitergabe etc. ist untersagt und die Bearbeitung, Umgestaltung, Weitergabe an Dritte oder sonstige gewerbliche Nutzung ist dem Auftraggeber nicht gestattet. Wird der Auftrag nicht erteilt, so sind die Dokumente auf Verlangen unverzüglich an MaxSolar zurückzugeben.
- 2.7. Werden vom Auftraggeber Abbildungen, Berechnungen, Zeichnungen, Entwürfe, Konstruktionen, statische Berechnungen oder sonstige Dokumente zur Verfügung gestellt, so haftet er gegenüber MaxSolar für die Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Dokumente. Grundlage des Vertrages sind die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten und Informationen. Bei Abweichungen von den tatsächlichen Gegebenheiten behält sich MaxSolar das Recht vor, die Vertragsbedingungen anzupassen.

3. Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem Angebot und der Auftragsbestätigung von MaxSolar, die sich auf die Dokumentation der Photovoltaikanlagen (nachfolgend „PV-Anlage“) bezieht. Soweit nicht anders vereinbart, umfasst der Betriebsführungs- und Wartungsvertrag folgende Leistungen und diese gelten für die im Angebot genannte Anlage. Die technische Ausrüstung der Anlage zur Überwachung muss mindestens der EN IEC 61724-1:2021 entsprechen.

3.1. Betrieb

- a) MaxSolar überwacht die PV-Anlage mit Hilfe eines internetbasierten Fernüberwachungssystems, sammelt die für einen störungsfreien Anlagenbetrieb erforderlichen Daten und wertet diese aus. Der genaue Leistungsumfang ergibt sich aus den Angaben des Angebots und der Auftragsbestätigung. Die Bestandteile und der Umfang der PV-Anlage sind in der technischen Dokumentation beschrieben.
- b) Die Fernüberwachung findet an Werktagen (Montag bis Freitag, außer an Feiertagen) zwischen 08:00 und 17:00 Uhr (nachfolgend „Bereitschaftszeiten“) statt, sofern nicht anders vereinbart.
- c) MaxSolar stellt dem Auftraggeber Überwachungsberichte in Textform zur Verfügung. Musterberichte werden auf Anfrage zur Verfügung gestellt. MaxSolar liefert Monats- und Jahresberichte sowie unregelmäßige Berichte bei aktuellen oder geplanten Ausfällen oder nach Arbeiten vor Ort. Dem Auftraggeber kann auf Wunsch auch ein Zugang zum Überwachungssystem gewährt werden, so dass er stets aktuelle Daten abrufen kann.
 - a. Die Monatsberichte beinhalten
 - I. Key Performance Indikatoren (Leistung, Energieproduktion, Soll-Ist-Vergleich, PR, Einstrahlung, Verfügbarkeit, Gesundheitsindex, Ertrag)
 - II. Im Vormonat geschlossene und begonnene Tickets (Vorfälle)
 - b. Die Jahresberichte beinhalten
 - I. Key Performance Indikatoren (Leistung, Energieproduktion, Soll-Ist-Vergleich, PR, Einstrahlung, Verfügbarkeit, Gesundheitsindex, Ertrag)
 - II. Laufende, abgeschlossene und im Laufe des Jahres begonnene Tickets (Vorfälle) mit Einzelheiten zu den Ausfällen, einschließlich Einzelheiten zu den durchgeführten außerplanmäßigen Instandsetzungsarbeiten und Reparaturzeiten
 - III. Statistische Analyse des Wetters und der Bedingungen im vergangenen Jahr
 - IV. Verwendete Ersatzteile und Verbrauchsmaterialien
 - c. Die unregelmäßigen Berichte werden in den folgenden Fällen erstellt
 - I. Etwaige Ausfälle auf Wechselrichterebene
 - II. Einzelheiten zu den geplanten Stromausfällen in den folgenden 4 Wochen
 - III. Jede Herstellergarantie, die im nächsten Monat abläuft
 - IV. Zustand der Einrichtung und festgestellte Mängel
 - V. Änderungen der Sicherheitsbedingungen
 - VI. Arbeitsberichte
 - VII. Wartungsbericht mit Anomalien als Fotodokumentation und Empfehlungen

3.2. Reparatur und Störungsbehebung

- a) MaxSolar ist verpflichtet, dem Auftraggeber Maßnahmen zur Beseitigung von Störungen vorzuschlagen oder im Rahmen der Instandsetzung zu veranlassen, wenn dies nach den Ergebnissen der Fernüberwachung, aufgrund der Vor-Ort-Wartung oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist, um die Funktionsfähigkeit der PV-Anlage zu erhalten. Maßnahmen zur Störungsbehebung sind daher alle Maßnahmen, die erforderlich sind, um einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb zu gewährleisten, bei dem die PV-Anlage die zu erzeugenden Stromerträge entsprechend ihrer Leistung produzieren kann. Der Auftraggeber ist verpflichtet, ausschließlich die Leistungen von MaxSolar zur Störungsbehebung in Anspruch zu nehmen.
- b) Maßnahmen der Störungsanalyse und Störungsbehebung vor Ort, die einen Betrag von voraussichtlich 1.700 Euro netto nicht überschreiten (nachfolgend „Reparaturrahmen“), können von MaxSolar unverzüglich und ohne gesonderte Beauftragung des Auftraggebers veranlasst werden.

Der vom Auftraggeber genehmigte Reparaturrahmen gilt pro individuellem Störfall.

- c) Auffälligkeiten oder Mängel, die bei der jährlichen Vor-Ort-Wartung festgestellt werden, können, wenn die Art der Auffälligkeit oder des Mangels und die einzuleitenden Maßnahmen dies ohne Gefahr für den Auftraggeber zulassen, vom Auftraggeber bis zu einem geschätzten Betrag von 1.700,00 Euro netto (nachfolgend „**Wartungsreparaturrahmen**“) sofort und ohne gesonderte Beauftragung des Auftraggebers im Rahmen der Vor-Ort-Leistung behoben werden. Der vom Auftraggeber freigegebene Betrag gilt pro Wartungstermin. Aus dem Wartungsreparaturrahmen ergibt sich keine Verpflichtung des Auftraggebers zur Behebung von Auffälligkeiten oder Mängeln am Wartungstermin.
- d) Alle Arbeiten zur Störungsanalyse und Störungsbehebung vor Ort sind nicht im vereinbarten Vertragspreis enthalten und werden gesondert beauftragt und vergütet.
- e) Die folgenden Maßnahmen sind grundsätzlich nicht Vertragsbestandteil und werden vom Auftraggeber immer gesondert bestellt und von MaxSolar in Rechnung gestellt:
 - o Reinigungsarbeiten
 - o Arbeiten, die besondere Hilfsmittel, Sicherheitsmaßnahmen oder Ausrüstungen für die sichere Zugänglichkeit der Reparaturstelle erfordern, wie z. B. Gerüste oder Hebebühnen.
 - o Maßnahmen zum Austausch von Modulen
 - o Maßnahmen zur technischen Optimierung
- f) Werden Gewährleistungs- oder Garantieansprüche gegenüber Dritten geltend gemacht, wird MaxSolar die Durchsetzung der Ansprüche in angemessenem Umfang unterstützen. Eine Prüfung der Rechtmäßigkeit und/oder Durchsetzbarkeit der Ansprüche ist jedoch nicht geschuldet. Ebenso übernimmt MaxSolar keine Verantwortung für die Einhaltung etwaiger Gewährleistungsbedingungen, soweit diese über den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen.

3.3. Vorbeugende Wartung

- a) Wenn im Angebot und in der Auftragsbestätigung vereinbart, führt MaxSolar regelmäßig Vor-Ort- und Fernwartungen an der Anlage durch. Die Leistungen sind im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschrieben. Die Ergebnisse werden in einem jährlichen Wartungsbericht festgehalten und dem Auftraggeber so bald wie möglich nach Durchführung der Wartung zur Verfügung gestellt.
- b) Informationen und Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen bei kritischen Anomalien aus der Wartung werden dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung gestellt.
- c) Im Rahmen der Wartung kontrolliert MaxSolar den Grünbewuchs der Anlage und organisiert und überwacht regelmäßig die notwendigen Grünpflegearbeiten wie z.B. das Mähen des Grases. Die Kosten für die Mäh- und Pflegearbeiten selbst sind in diesem Vertrag nicht enthalten. MaxSolar bietet dem Auftraggeber die erforderlichen Grünpflegearbeiten in einem separaten Angebot an. Alternativ kann der Auftraggeber sein eigenes Grünpflegepersonal beauftragen. MaxSolar übernimmt dabei die Organisation und Überwachung der Arbeiten.

3.4. Elektrische Prüfung nach Vorschrift DGUV V3 (DIN VDE 0126-23 und VDE 0105-100)

- a) Sofern vereinbart, führt MaxSolar regelmäßig eine Elektroprüfung vor Ort nach DGUV V3 durch. Die Leistungen werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschrieben. Die Ergebnisse werden in einem Bericht festgehalten und dem Auftraggeber so bald wie möglich nach Durchführung der Prüfung zur Verfügung gestellt.
- b) Informationen und Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen bei kritischen Anomalien aus der Wartung werden dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung gestellt.

3.5. Wartung von Transformatoren, Mittelspannungsschaltanlagen und Schutzeinrichtungen, einschließlich Schutzprüfungen

- a) Sofern vereinbart, führt MaxSolar regelmäßig vor Ort die Wartung von Transformatoren, Mittelspannungsschaltanlagen und Schutzeinrichtungen einschließlich der Schutzprüfung durch.
- b) Die Leistungen werden im Angebot oder in der Auftragsbestätigung beschrieben. Die Ergebnisse werden in einem Bericht festgehalten und dem Auftraggeber so bald wie möglich nach Durchführung der Wartung zur Verfügung gestellt.
- c) Informationen und Empfehlungen für Abhilfemaßnahmen bei kritischen Anomalien aus der Wartung werden dem Auftraggeber unverzüglich zur Verfügung gestellt.

3.6. Grünpflege

- a) Sofern vereinbart, verwaltet MaxSolar die Vegetation auf der Anlage.
- b) MaxSolar ist in der Wahl der Art und Weise der Nivellierung des Bewuchses frei, soweit sie den gesetzlichen Vorschriften und Normen sowie den bekannten anlagenspezifischen Anforderungen entspricht.
- c) MaxSolar erfüllt im Prinzip die Anforderungen an eine möglichst kostengünstige Lösung. Die Ziele sind:
 - o Beschattung der Module durch die Vegetation so gering wie möglich zu halten
 - o Verringerung eines erhöhten Brandrisikos aufgrund von Vegetation
 - o Erfüllung der Anforderungen der gesetzlichen Vorschriften und Normen

3.7. Anlagenverantwortung nach DIN VDE 0105-100

Soweit nicht anders vereinbart, beauftragt der Auftraggeber MaxSolar im Sinne der DIN VDE 0105-100, die unmittelbare Verantwortung für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage oder der Anlagenteile ausschließlich für die Dauer der jeweiligen tatsächlichen Tätigkeit, die zur Baustelle gehört, während der Durchführung der Arbeiten nach diesem Vertrag zu tragen. Im Übrigen verbleibt diese Verpflichtung beim Auftraggeber. Zwischen den Parteien ist geklärt, dass mit der vorübergehenden Übernahme der technischen Anlagenverantwortung keine Betreiberpflichten auf den Auftraggeber übergehen. Im Falle der vorübergehenden Übernahme der Anlagenverantwortung durch MaxSolar obliegt die entsprechende Organisation nach DIN VDE 0105-100 MaxSolar.

3.8. Subunternehmer

MaxSolar ist berechtigt, die vertraglich vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben. Es dürfen nur Personen oder Unternehmen unterbeauftragt werden, die die zu erbringenden Leistungen gewerbmäßig erbringen und über die dafür erforderliche Sachkunde verfügen. Die Haftung von MaxSolar gegenüber dem Auftraggeber bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber kann der Beauftragung von Subunternehmern aus wichtigem Grund widersprechen. MaxSolar wird dem Auftraggeber auf Anfrage den Namen und die Anschrift der Subunternehmer mitteilen. Zur Sicherung der Leistungs-, Mängel- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers tritt MaxSolar hiermit alle Gewährleistungs- und Garantieansprüche, die MaxSolar gegen seine Subunternehmer oder ggf. die Verträge mit Modul- und Wechselrichterherstellern und den Lieferanten von Transformatoren hat, an den Auftraggeber bedingt ab. Die Geltendmachung entsprechender Ansprüche des Auftraggebers gegen MaxSolar bleibt hiervon unberührt. Der Auftraggeber nimmt diese Abtretungen hiermit an. Macht MaxSolar Ansprüche aus den abgetretenen Vertragsverhältnissen nicht geltend, macht der Auftraggeber jedoch Erfüllungs-, Mängel- oder Schadensersatzansprüche aus diesem Vertrag gegen MaxSolar geltend, so ist der Auftraggeber auf Verlangen von MaxSolar verpflichtet, die Ansprüche aus den abgetretenen Vertragsverhältnissen Zug um Zug gegen Erfüllung der dem Auftraggeber nach diesem Vertrag zustehenden Ansprüche im jeweiligen Umfang abzutreten.

3.9. Reaktionszeiten

Die Parteien vereinbaren folgende Reaktionszeiten zwischen der Meldung einer Störung durch das Fernüberwachungssystem und dem Beginn der

Störungsanalyse (a) und - unter Berücksichtigung des nachfolgenden Absatzes 3 - dem Beginn der Störungsanalyse oder Störungsbehebung vor Ort (b). Die folgenden Reaktionszeiten beginnen mit der Meldung der Störung durch das Fernüberwachungssystem, es sei denn, die Meldung der Störung erfolgt außerhalb der in diesem Vertrag für die Fernüberwachung geregelten Bereitschaftszeiten.

(a) Start der Störungsanalyse laut Fernüberwachung:

	Sommer* vor 12:00 Uhr	Sommer* nach 12:00 Uhr	Winter** vor 12:00 Uhr	Winter** nach 12:00 Uhr
String-Ebene	48h	48h	72h	72h
Wechselrichter-Ebene	12h	24h	24h	72h
Transformator oder Zentralwechselrichter (>1,2MW)	6h	nächster Werktag*** bis 12:00 Uhr	12h	24h
Abschalten oder mehr als 10 MW	3h	nächster Werktag*** bis 21:00 Uhr	6h	24h

* Sommer = April – Oktober

** Winter = November – März

*** Werktag = Montag-Freitag, ausgenommen gesetzliche Feiertage in Bayern oder Samstag/Sonntag

Die Reaktionszeit beginnt mit der Übermittlung einer Störung durch das Fernüberwachungssystem und endet mit dem Beginn der Störungsanalyse oder -meldung.

(b) Servicetechniker vor Ort (Störungsanalyse oder Beginn der Störungsbehebung vor Ort, wenn eine Ferndiagnose nicht zu einem positiven Ergebnis führt:

	Sommer vor 12:00 Uhr	Sommer nach 12:00 Uhr	Winter vor 12:00 Uhr	Winter nach 12:00 Uhr
String-Ebene	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt	nicht festgelegt
Wechselrichter-Ebene	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen	2 Wochen
Transformator oder Zentralwechselrichter (>1,2MW)	2 Tage*	3 Tage *	5 Tage *	5 Tage *
Abschalten oder mehr als 10 MW	2 Tage * (Nächster Werktag**)	2 Tage *	2 Tage *	3 Tage *

* Tage = nur Werktage, keine Feiertage oder Samstag/Sonntag

** Nächster Werktag in vielen Gebieten in Deutschland möglich. Wird von der Service-O&M-Abteilung festgelegt

4. Termine, Zeiträume und Fristen

Fristen oder Termine sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich vereinbart wurden. Unterlässt der Auftraggeber zur Einhaltung von Fristen oder Terminen die rechtzeitige Mitwirkung, so verlängern / verschieben sich die Fristen und Termine um den Zeitraum der Behinderung. Dies gilt nicht, wenn MaxSolar die Verzögerung zu vertreten hat. MaxSolar hat Ereignisse höherer Gewalt und Ereignisse wie Verkehrsstörungen, auch solche des internationalen Warenverkehrs, insbesondere Streiks, Aussperrungen, behördliche Verfügungen usw., die MaxSolar die Erbringung der vereinbarten Leistungen auch bei verbindlich vereinbarten Terminen und Fristen mehr als nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, nicht zu vertreten; sie berechtigen MaxSolar, die Lieferung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Behinderung länger als 4 Monate andauert. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Ereignisse bei von MaxSolar beauftragten Dritten oder deren beauftragten Unternehmen eintreten.

5. Verpflichtungen des Auftraggebers

- 5.1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MaxSolar die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen, insbesondere die vollständige und aktuelle Anlagendokumentation, zur Verfügung zu stellen. Eine Übersicht über die grundlegenden notwendigen Informationen ist im Angebot enthalten.
- 5.2. Der Auftraggeber räumt MaxSolar die für die Kommunikation mit Dritten erforderlichen Rechte ein und trifft alle erforderlichen Maßnahmen, um MaxSolar den für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Zugriff auf die von ihm generierten Daten zu ermöglichen.
- 5.3. Der Auftraggeber stellt sicher, dass die PV-Anlage und alle Einrichtungen für MaxSolar zu den vereinbarten Terminen für die Prüfung und Störungsbehebung frei zugänglich sind. Soweit erforderlich, stellt der Auftraggeber MaxSolar die entsprechenden Zugangsschlüssel für sich und seine Subunternehmer zur Verfügung.
- 5.4. Der Auftraggeber hat auch dafür Sorge zu tragen, dass einzelne Stromkreise während der Prüf- und Messarbeiten auf Verlangen von MaxSolar vom Netz getrennt werden können.
- 5.5. Der Auftraggeber benennt bei Vertragsabschluss einen Ansprechpartner für alle vertragsgegenständlichen Angelegenheiten, z.B. Erhalt von Wartungsprotokollen, Terminkoordination, Störungsmeldungen oder Beauftragung von Dritten. Der Auftraggeber ist jederzeit berechtigt, einen anderen Ansprechpartner in Textform zu benennen.
- 5.6. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MaxSolar über alle Arbeiten an der PV-Anlage, die von Dritten durchgeführt werden, zu informieren, insbesondere wenn die Arbeiten Auswirkungen auf die Daten des Fernüberwachungssystems, den Ertrag der PV-Anlage oder die Sicherheits- und Gesundheitsbedingungen auf der PV-Anlage haben können und die Änderungen unverzüglich zu dokumentieren.
- 5.7. Der Auftraggeber darf das Gelände innerhalb der Umzäunung nur zusammen mit geeigneten, d.h. nach den geltenden elektrotechnischen Vorschriften und Normen qualifizierten Personen betreten (z.B. Personen, die im Auftrag des Auftraggebers Reparaturen durchführen) und muss dies MaxSolar vorher mitteilen. Der Auftraggeber hat sich beim Betreten des Geländes der PV-Anlage unter der im Angebot von MaxSolar angegebenen Telefonnummer anzumelden und beim Verlassen des Geländes abzumelden.
- 5.8. Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen nicht nach, entfallen die damit verbundenen Verpflichtungen und Leistungen von MaxSolar. Entstehen MaxSolar aufgrund falscher oder fehlender Angaben zusätzliche Aufwendungen, werden diese gesondert in Rechnung gestellt.
- 5.9. Der Auftraggeber erteilt MaxSolar auf Anfrage eine Vollmacht zur Einholung von Lastgangdaten. Dies erleichtert u.a. die Kommunikation mit dem zuständigen Netzbetreiber.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die im Angebot genannten Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 6.2. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Preis der pauschalen Vergütung nach folgenden Kriterien angepasst: Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt veröffentlichte Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) auf der Basis des Jahres 2020 = 100 um mehr als fünf Prozent gegenüber dem Verbraucherpreisindex des Jahres des Vertragsschlusses (Ausgangsindex) oder nach der 1. Anpassung und allen folgenden Anpassungen jeweils zum 01.01. vor der letzten Anpassung, so ändert sich die Höhe des/der vorgenannten Vergütungssatzes/Vergütungssätze auf Verlangen von MaxSolar im gleichen prozentualen Verhältnis nach oben oder unten. Es obliegt MaxSolar, für eine rechtzeitige Anpassung der Vergütung zu sorgen. Sollte der vorgenannte Preisindex in Zukunft wegfallen, verpflichten sich die Vertragsparteien, sich auf ein entsprechendes, gleichwertiges Maß zu einigen.

- 6.3. Sofern in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist der gesamte Kaufpreis innerhalb von vierzehn (14) Tagen ab Rechnungsdatum und Leistungserbringung ohne Abzug zu zahlen. Maßgeblich für das Datum der Zahlung ist der Zahlungseingang bei MaxSolar. Mit Ablauf der vorgenannten Zahlungsfrist kommt der Auftraggeber in Verzug; dies gilt auch dann, wenn er den verspäteten Zahlungseingang nicht zu vertreten hat.
- 6.4. Befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug, ist MaxSolar berechtigt, dem Auftraggeber für jede Mahnung eine angemessene Gebühr in Höhe von 5,00 Euro zu berechnen, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass die tatsächlich entstandenen Kosten geringer sind. Bei Überschreitung der Fälligkeitstermine oder im Falle der Stundung ist MaxSolar berechtigt, Fälligkeits- oder Stundungszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten p.a. über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch 8 Prozent, sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB in Höhe von 40,00 Euro zu verlangen. MaxSolar behält sich ausdrücklich vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt. Ist Teilzahlung vereinbart und befindet sich der Auftraggeber mit einer Teilzahlung in Verzug, so ist MaxSolar auch berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Zahlung des ausstehenden Teilbetrages einzustellen.
- 6.5. Der Auftraggeber kann nur mit einer unbestrittenen, von MaxSolar ausdrücklich anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung aufrechnen. Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn der Gegenanspruch des Auftraggebers aus demselben Vertragsverhältnis stammt und unbestritten, von MaxSolar anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

7. Gewährleistung

- 7.1. Die Rechte bei Mängeln, einschließlich der Haftung von MaxSolar auf Schadensersatz, richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
- 7.2. Der Auftraggeber hat MaxSolar die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Auftraggeber MaxSolar das mangelhafte Produktteil nach den gesetzlichen Vorschriften herauszugeben.
- 7.3. Stellt sich ein Mängelbeseitigungsverlangen des Auftraggebers als unberechtigt heraus, kann MaxSolar die hierdurch entstandenen Kosten vom Auftraggeber ersetzt verlangen.
- 7.4. Die von MaxSolar geschuldete Nacherfüllung gilt mit dem dritten Versuch als fehlgeschlagen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie dem Auftraggeber unzumutbar oder wurde sie von MaxSolar nach den gesetzlichen Vorschriften verweigert, richten sich die Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften unter Berücksichtigung von Ziffer 9..
- 7.5. Alle Gewährleistungs- und sonstigen Ansprüche des Auftraggebers verjähren nach Ablauf von zwölf (12) Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Leistung.

8. Zusage der Verfügbarkeit des Vermögenswertes

8.1. Definition

Die Anlagenverfügbarkeit gibt den Prozentsatz der Verfügbarkeit einer PV-Anlage über einen bestimmten Zeitraum an.

- o Die Anlagenverfügbarkeit wird nur in Intervallen berechnet, in denen der Schwellenwert der Einstrahlung überschritten wird.
- o Intervalle, in denen Energiedaten fehlen, werden so behandelt, als ob die PV-Anlage verfügbar wäre.
- o Die Berechnung der Anlagenverfügbarkeit ist für den aktuellen Tag nicht verfügbar.

Innerhalb des Messintervalls ist die gesamte PV-Anlage entweder verfügbar (100%) oder nicht verfügbar (0%). Ist die Energie ≠ 0 innerhalb dieses Intervalls, ist die Verfügbarkeit für dieses Intervall 100%. Die Verfügbarkeit wird erst ab einer Einstrahlung von mindestens 100 W/m² berechnet.

$$\text{Systemverfügbarkeit(\%)} = \frac{\text{Tatsächliche Betriebszeit}}{\text{Potenzielle Betriebszeit}}$$

Tatsächliche Betriebszeit	Tatsächliche Betriebszeit	Potenzielle Betriebszeit
Summe der Zeitintervalle, in denen	Summe der Zeitintervalle, in denen	Summe der Zeitintervalle, in denen
<ul style="list-style-type: none"> • Bestrahlung > Schwellenwert • Energie > 0 		<ul style="list-style-type: none"> • Bestrahlung > Schwellenwert

**Beispielrechnung:
Intervall**

Intervall	Bestrahlung (W/m ²)	Energie (kWh)	Ergebnis
11	90	10	Keine Bewertung
12	125	20	100%
13	200	30	100%
14	80	0	Keine Bewertung
15	250	0	0%
16	200	Null*	100%
17	150	30	100%
18	130	20	100%
19	110	0	0%

Geplante Verfügbarkeit

5 / (5+2) = 71.4%

* Null bedeutet, dass für dieses Intervall keine Daten verfügbar sind

Es können Tickets mit Ursachen definiert werden, die von der Verfügbarkeitsberechnung ausgeschlossen werden sollen. Der versprochene Wert in % wird im Angebot angegeben und beträgt typischerweise 98% pro Kalenderjahr, beginnend einen (1) Monat nach Vertragsbeginn. Beginnt der Vertrag im Laufe des 2. Halbjahres eines Kalenderjahres, beginnt die Berechnung mit dem auf den Vertragsbeginn folgenden 01.01. des nächsten Kalenderjahres.

8.2. Bedingungen

Die technischen Voraussetzungen gemäß der Spezifikation der individuellen Planung durch MaxSolar für die Erfassung und Auswertung der Sensoren und Messwerte müssen gegeben sein. Dem Auftragnehmer steht es frei, über Nachbesserungen, die eine Verbesserung der Auswertungsmöglichkeit bieten, auf eigene Kosten zu entscheiden und umzusetzen. Der sofortige und jederzeitige spontane (ohne Vorankündigung) Zugang zu der PV-Anlage für den Auftragnehmer und seine Subunternehmer ist vom Auftraggeber jederzeit zu gewährleisten.

Zur Erreichung der Gerätekennzahlen können auch kostspielige Nachbesserungen, Reinigungsarbeiten, Reparaturen und der Austausch defekter oder veralteter Bauteile erforderlich sein. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber innerhalb einer angemessenen Frist entsprechende Kostenvorschläge mit Empfehlungen unterbreiten. Nimmt der Auftraggeber diese Empfehlungen nicht innerhalb einer angemessenen Frist an und lässt sie vom Auftragnehmer ausführen, wird die Bewertung der Anlagenverfügbarkeit für den Zeitraum bis zur Beauftragung und Ausführung dieser Empfehlungen unterbrochen. Angemessene Fristen für Dienstleistungsangebote sind wie folgt definiert.

Empfehlung zu Reinigungsdiensten: 3 Tage

Empfehlung zu anderen Dienstleistungen, die die Verfügbarkeit der Anlagen akut beeinträchtigen: 1 Tag

Der Auftragnehmer erstellt zusätzlich eine Liste der empfohlenen Ersatzteile mit Kostenangaben und empfiehlt sie dem Auftraggeber bei Vertragsbeginn, sofern dies nicht bereits durch den EPC-Auftragnehmer erfolgt ist. Der Auftraggeber hat die empfohlenen Ersatzteile zu bestellen und auf eigene Kosten in der Nähe der PV-Anlage zu lagern. Der Zugang für den Auftragnehmer muss jederzeit möglich sein. Die logistische Abwicklung der vom Auftraggeber bei MaxSolar bestellten Ersatzteile wird von MaxSolar übernommen. Der Transport vom Lager zum Gelände der PV-Anlage erfolgt durch den Auftragnehmer. Sollte der Auftraggeber Teile oder die gesamte Ersatzteilliste nicht vorrätig haben oder die vom Hersteller angegebene Lagerzeit überschritten werden, so werden die dadurch verursachten Verzögerungen bei der Berechnung der KPIs nicht berücksichtigt. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Ersatzteile auch bei anderen Lieferanten zu bestellen.

8.3. Ausschluss von der Bewertung der Anlagenverfügbarkeit

Zeiträume (mindestens 1 Tag) des Ausfalls oder der Leistungsminderung, in denen die Anlagenverfügbarkeit nicht berechnet wird, sind alle Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Auftragnehmers liegen. Dazu gehören alle Ereignisse, die unter "höhere Gewalt" fallen, sowie andere schwer planbare Ereignisse, z.B.

- Versorgungsengpässe und längere Lieferzeiten für Ersatzteile und andere Materialien
- Erhöhte und ungewöhnliche Verschmutzung (z. B. Saharastaub)
- Verschattungen, auf die wir keinen Einfluss haben (z. B. Wachstum von Bäumen, die nicht in den Verantwortungsbereich oder die Installation fallen, und Gebäude, die keinen Einfluss hatten oder zum Zeitpunkt der Planung nicht vorhanden waren)
- Regulierung durch den Netzbetreiber oder sonstige Eingriffe durch befugte Dritte
- Verzögerungen, die der Auftragnehmer bei der Abwicklung von Gewährleistungs- oder Garantiefällen für den Auftraggeber nicht zu vertreten hat
- Die Nichtdurchführung von Dienstleistungen aufgrund einer Verletzung des Betriebsführungs- und Wartungsvertrags durch den Auftraggeber wird ebenfalls nicht mit einberechnet.

8.4. Entschädigung bei Nichterreichen der zugesagten Anlagenverfügbarkeit, die MaxSolar zu vertreten hat

Wird die zugesagte Verfügbarkeit nicht erreicht, zahlt MaxSolar dem Auftraggeber für jeden 0,1 Prozentpunkt, der unter dem zugesagten Wert der vereinbarten Anlagenverfügbarkeit liegt, 0,3% der jährlichen Vertragsgebühr zurück. Die Höhe der Vergütung für diese Entschädigung ist auf maximal 20% der jährlichen Vertragsgebühr begrenzt. Sie wird vom Auftraggeber unter Bezugnahme auf jeden Bezugszeitraum in Rechnung gestellt und ist innerhalb von 30 Tagen nach Ausstellung der Rechnung fällig.

9. Haftungsbeschränkung, Schadensersatz

9.1. Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

9.2. Der Haftungsausschluss gemäß vorstehender Ziffer 9.1. gilt nicht

- I. bei einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz;
- II. in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit;
- III. bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- IV. bei einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

Die Haftung für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens begrenzt, soweit MaxSolar nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

9.3. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Verpflichtung von MaxSolar zum Ersatz von Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden auf 100 % des Jahresvertragspreises beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung wesentlicher Vertragspflichten handelt.

9.4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

10. Laufzeit des Vertrags

10.1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit dem Abschluss des Vertrages gemäß vorstehend Ziffern 2.2. und 2.3.. Die Vertragslaufzeit beginnt mit dem Beginn des Vertragsverhältnisses und bei noch nicht fertig gestellten Projekten mit der schriftlichen Übermittlung des Inbetriebnahmeprotokolls des Auftraggebers an den Auftragnehmer. Der Auftraggeber wird sich bemühen, die Inbetriebnahme der PV-Anlage dem Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen. Soweit nicht anders vereinbart, wird der Vertrag für eine feste Vertragslaufzeit von zwölf (12) Jahren abgeschlossen. Die Laufzeit verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht spätestens drei (3) Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.

10.2. Die außerordentliche Kündbarkeit dieses Vertrages richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

10.3. Der Auftraggeber hat ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass der ihm in einem Jahr durch die Nichtverfügbarkeit der PV-Anlage entstandene Schaden die in Ziffer 8.4. genannte Obergrenze überschreitet. Die Kündigung muss schriftlich bis zum Ende des Folgemonats gegenüber MaxSolar erklärt werden.

11. Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften

11.1. MaxSolar trifft stets alle angemessenen Vorkehrungen, um die Gesundheit und Sicherheit des Personals von MaxSolar und den Subunternehmern zu schützen. MaxSolar hält alle Verpflichtungen sowie die durch das geltende Recht auferlegten Verpflichtungen in Bezug auf Arbeits- und Sozialversicherungsangelegenheiten, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, Verhütung berufsbedingter Risiken sowie technische und umweltbezogene Angelegenheiten ein.

11.2. MaxSolar trifft alle angemessenen Vorkehrungen, um die Sicherheit seiner Mitarbeiter und der Mitarbeiter des Subunternehmers auf der Anlage zu gewährleisten und Unfälle oder Verletzungen von Personen auf dem Gelände oder in der Nähe des Geländes, auf dem die Arbeiten ausgeführt werden, zu vermeiden. MaxSolar hält sich stets an die Sicherheitsvorschriften.

12. Versicherungsanforderungen

12.1. MaxSolar ist verpflichtet, den folgenden Versicherungsschutz aufrechtzuerhalten und auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen:

- Versicherungsschutz für Personenschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 5.000.000 Euro
- Versicherungsschutz für Sachschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 Euro
- Versicherungsschutz für echte Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von mindestens 1.000.000 Euro

12.2. Der Selbstbehalt der in Abschnitt 12.1. genannten Versicherung darf einen Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.

12.3. Die Versicherungsbedingungen sehen vor, dass

- (a) die betreffende Versicherung nicht gekündigt oder ausgesetzt werden darf, ohne dass der Versicherer den Auftraggeber mindestens zehn (10) Werktagen vorher schriftlich davon in Kenntnis gesetzt hat, und
- (b) die betreffende Versicherung nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers geändert werden darf.

13. Datenschutz / Datensicherheit

13.1. Die Vertragsparteien beachten die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

13.2. MaxSolar ist verpflichtet, regelmäßig Datensicherungen im erforderlichen Umfang vorzunehmen. Sie wird ihre zugänglichen Systeme auch gegen unbefugten Zugriff, Speicherung, Veränderung und sonstige unbefugte Zugriffe oder Angriffe jeglicher Art durch Dritte schützen. Hierzu wird sie im erforderlichen Umfang angemessene Maßnahmen nach dem neuesten Stand der bewährten Technik, insbesondere zum Schutz vor Viren und anderen Schadprogrammen oder ProgrammROUTINEN, sowie sonstige Maßnahmen zum Schutz ihrer Einrichtungen, insbesondere zum Schutz vor Einbrüchen,

treffen. Bei der Nutzung von Systemen, die nicht unter ihrer Kontrolle stehen, wird sie ihren Vertragspartnern entsprechende Verpflichtungen auferlegen und deren Einhaltung regelmäßig kontrollieren.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1.** Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) finden keine Anwendung.
 - 14.2.** Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber, einschließlich dieser AGB, ist der Geschäftssitz von MaxSolar in Traunstein (Amtsgericht Traunstein, Landgericht Traunstein), soweit der Auftraggeber Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Dasselbe gilt, wenn der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder sein Sitz, Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. MaxSolar ist jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers zu klagen.
 - 14.3.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt.
 - 14.4.** Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.
-